

Stanger Produktions- und Vertriebs-GmbH & CO. KG

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt aufgrund nachstehender Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten.

Abweichungen von den Verkaufsbedingungen der Lieferfirma, insbesondere die Bedingungen des Käufers, verpflichten die Lieferfirma nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der Lieferfirma schriftlich bestätigt werden.

Alle Nebenvereinbarungen zum Kaufvertrag, insbesondere auch mündliche Abmachungen mit Reisenden und Vertretern und telefonische Bestellungen, bedürfen zur Verpflichtung der Lieferfirma deren schriftlicher oder formularmäßiger Bestätigung.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist Espelkamp. Gerichtsstand ist das für Espelkamp zuständige Amts- oder Landgericht.

III. Versand und Versicherung

Jeder Transport geht auf die Gefahr des Käufers. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferverzögerungen, usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

IV. Lieferung

Alle außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegenden Tatsachen, z. B. Betriebsstörungen, behinderte Zufuhr der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fehlende Verlademöglichkeiten, behördliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen befreien ihn für die Dauer der Behinderung oder nach seiner Wahl auch endgültig für den nicht erfüllbaren Teil von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Käufer gegen den Verkäufer Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Überschreitet die Lieferverzögerung einen Zeitraum von zwei Monaten, so steht dem Käufer der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Lieferungsstörung betroffenen Menge zu. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

Bei Sonderanfertigungen ist der Verkäufer berechtigt, die im Kaufvertrag vereinbarten Liefermengen um 10 % zu über- oder unterschreiten.

Alle Angebote und Verkaufspreise basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten; sollten sich diese ändern, so bleibt – soweit rechtlich zulässig – vorbehalten, diejenigen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben. Bei Sonderanfertigungen von kleinen Mengen wird ein Preiszuschlag nach besonderer Berechnung erhoben.

Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese nur für Bezüge von mindestens 100 kg (netto), und zwar nur frachtfrei Bahnstation des Bestellers, andernfalls erfolgt Lieferung ab Fabrik.

Erfolgt bei Anspruch des Käufers auf frachtfreie Lieferung der Versand unfrei, so wird in allen Fällen nur die Stückgut- und Wagenladungsfracht bzw. Schiffsfracht ohne Flächenfracht und Rollgeld für Empfang vergütet. Mehrkosten für Exprefracht oder sonstige Zuschläge gehen ebenfalls zu Lasten des Empfängers. Unter frachtfreier Lieferung ist Abzug der Fracht an der Rechnung zu verstehen.

Mehrfrachten, die durch Erhöhung der Frachtsätze nach Abschluß des Vertrages entstehen, hat der Käufer zu tragen.

V. Mängelrügen und Haftung

Beanstandungen quantitativer und qualitativer Mängel können nur innerhalb 14 Tagen – versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung – geltend gemacht werden.

Es besteht nur Anspruch auf Wandlung oder – bei Waren des laufenden Programms – Ersatzlieferung. Minderung sowie der Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Beanstandungen sind in jedem Falle ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von der Lieferfirma bezogen sind.

Die anwendungstechnischen Empfehlungen der Lieferfirma in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, die Produkte der Lieferfirma auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

Eine Gewährleistung für die mit dem gelieferten Anstrichmaterial hergestellten Anstriche kann nicht übernommen werden, da der Hersteller keinen Einfluß auf die sachgemäße Verarbeitung hat.

Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probenmäßigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungsseignungen nicht übernommen werden.

VI. Zahlung

Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

Bei verspäteter Zahlung werden angemessene Verzugszinsen, mindestens in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, in Anrechnung gebracht.

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers gegen dessen Forderung aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

Im Falle der Nichtabnahme bestellter Ware ist der Verkäufer berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse 15 % für bereits angewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern, es sei denn, daß der Käufer den Nachweis erbringt, daß ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang als in Höhe der Pauschale entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer nicht erlaubt.

Eine Verarbeitung von Vorbehaltswaren des Verkäufers nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne daß für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen; der Verkäufer ist Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltswaren des Verkäufers mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Waren zu dem der anderen Waren entsprechend §§ 947, 948 BGB zu; erwirbt der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, daß der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungswertes der von dem Verkäufer gelieferten Waren Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Der Käufer tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren des Verkäufers an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen dem Verkäufer nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum zusteht, erfaßt die Vorausabtretung einen Forderungsanteil in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Waren des Verkäufers; entsprechendes gilt, wenn Vorbehaltswaren des Verkäufers zusammen mit anderen Waren einheitlich weiterveräußert werden. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, erfaßt die Vorausabtretung einen Forderungsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren.

Bis zu einem Widerruf durch den Verkäufer ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen berechtigt. Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf des Verkäufers, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, oder gerät der Käufer in Vermögensverfall, kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

VIII. Verpackungen

Nur die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen werden zurückgenommen.

Belastung auf das Emballagenkonto erfolgt, wenn die Emballage nicht innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach Rechnungsdatum in geschlossenem, nicht verunreinigtem und nicht beschädigtem Zustand frachtfrei beim Lieferanten wieder eingegangen ist.